

Fischereipachtvertrag

Zwischen der

Gemeinde Hemmingen

- nachstehend Gemeinde genannt -

und dem

Sportfischer-Verein Schwieberdingen e.V.
mit dem Sitz in:
71701 Schwieberdingen, Frankenstr. 9,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden

- nachstehend Pächter genannt -

wird folgender

Pachtvertrag

geschlossen:

§1

Gegenstand der Pacht

- 1) Die Gemeinde verpachtet das Fischereirecht der Glems auf Gemarkung Hemmingen einschließlich der Mühlkanäle und der übrigen Wasserzuläufe.

Das der Gemeinde zustehende Fischereirecht wird wie folgt beschrieben:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| a) Gemarkungsgrenze Mitte Bachbett -
von Flst. Nr. 700 bis Flst. Nr. 695 - | |
| b) Gemarkungsgrenze Ostseite Bachbett
- von Flst. Nr. 1525 bis Flst. Nr. 1528 - | Länge ca. 175 m |
| c) Gemarkungsgrenze Mitte Bachbett -
von Flst. Nr. 694 bis Flst. Nr. 688 - | Länge ca. 160 m |
| d) Gemarkungsgrenze nördlich Bachbett
- von L 1145 bis Flst. 454/1 - | Länge ca. 300 m |
| e) Gemarkungsgrenze nördlich Bachbett -
von Flst. Nr. 1922/2 bis Flst. Nr. 1930/1 | Länge ca. 50 m |
| | <u>Länge ca. 280 m</u> |

Gesamtfläche:

ca. 0,5 ha

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages.

- 2) Die fischereigesetzliche Verpflichtung zur Hege wird ganz auf den Pächter übertragen.
- 3) Anderweitige Nutzungen sind nicht mit verpachtet.
- 4) Die Gemeinde übernimmt für den Zustand des Gewässers und die Wasserqualität keine Gewähr.

§2 Pachtdauer

- 1) Das Fischereirecht wird auf 12 Jahre verpachtet.
- 2) Die Pacht beginnt am 1. Juli 2021 und endet am 30. Juni 2033.

§3 Pachtzins

- 1) Der Pachtzins beträgt jährlich 100,00 € (in Worten: einhundert EURO). Die Parteien gehen davon aus, dass Leistungen der Gemeinde Hemmingen derzeit noch nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Im Falle einer - auch nachträglichen - Steuerpflicht bzw. mit Eintritt dieser gelten die vereinbarten Entgeltbeträge als Nettobeträge mit der Folge, dass der Leistungsempfänger die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Beträgen zu entrichten hat. Die Gemeinde Hemmingen wird dem Leistungsempfänger eine Rechnung im Sinne des § 14 UStG ausstellen.
- 2) Der Pachtzins ist zahlbar bis zum 1. 7. eines jeden Jahres und auf eines der bekannten Konten der Gemeindekasse Hemmingen zu überweisen.
- 3) Bei Zahlungsverzug ist die Gemeinde berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen, die um 4% höher sind als der jeweilige Basiszinssatz nach § 247 BGB. Die Verzugszinsen sind täglich fällig.

§4 Anzeige des Pachtvertrages

- 1) Gem. § 19 Abs. 1 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg vom 14.11.1979 (GBl.S.466) in der derzeit geltenden Fassung ist die Gemeinde verpflichtet, dem Regierungspräsidium Stuttgart als Fischereibehörde den Abschluss dieses Pachtvertrages anzuzeigen.

§5 Unterpacht- und Erlaubnisverträge

- 1) Der Pächter ist nicht berechtigt, Unterpachtverträge abzuschließen.
- 2) Der Pächter darf nach eigener Wahl unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit des Gewässers 5 Jahreserlaubnisscheine (JS) ausstellen. Dabei entsprechen einem Jahreserlaubnisschein 15 Tageserlaubnisscheine (TS).

Anstelle der o. g. Jahreserlaubnisscheine oder Tageskarten kann der Pächter im Rahmen der zu Verfügung stehenden Ertragsfähigkeit den Mitgliedern des Vereines in Form einer Ringkarte, Fangkarte oder eines Fangbuches das Angeln mit entsprechenden Fangbeschränkungen in diesem Gewässer einräumen.

Die Aufteilung muss nachvollziehbar und kontrollierbar sein. Der Gesamtfang darf den Ertrag des Gewässers nicht überschreiten.

Über die Ausgabe der Erlaubnisscheine hat der Pächter eine Namensliste der Inhaber der Erlaubnisscheine zu führen, die er der Gemeinde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen hat.

3) Der Verpächter gibt keine Erlaubnisscheine aus.

§6

Bewirtschaftung des Fischereirechtes

- 1) Das Fischereirecht ist nach den anerkannten fischereilichen Grundsätzen so auszuüben, dass die im und am Wasser lebende Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden. Der Pächter ist verpflichtet, einen der Größe und der Beschaffenheit des Gewässers sowie dem Umfang des verpachteten Fischereirechtes entsprechenden Fischbestand zu schaffen, zu erhalten und zu hegen.
- 2) Der Pächter ist verpflichtet, bei geeigneter Wasserqualität einen künstlichen Besatz mit Fischen vorzunehmen, sofern eine natürliche Reproduktion nicht möglich ist.
- 3) Der Fischeinsatz muss von guter Beschaffenheit sein und aus seuchenfreien Fischzuchten stammen. Die Gemeinde ist vom Einsatz mindestens 3 Tage vorher zu unterrichten, so dass ein Vertreter beim Einsatz zugegen sein kann. Der Pächter hat der Gemeinde jährlich den Einsatz für das vergangene Jahr zum Schluss des Pachtjahres durch Vorlage der quitierten Rechnungen nachzuweisen.
- 4) Kommt der Pächter trotz Mahnung innerhalb angemessener Frist seiner Verpflichtung zum Fischeinsatz nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, den Einsatz auf Kosten des Pächters vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 5) Der Pächter hat die Fangergebnisse jährlich nach Fischarten und Gewicht getrennt aufzuzeichnen. Dies gilt auch für Fangergebnisse von Inhabern der evtl. ausgestellten Erlaubnisscheine. Der Pächter hat der Gemeinde die gesamten Fangergebnisse zusammengefasst bis zum 1. April des folgenden Jahres mitzuteilen.

§7

Störungen und Schädigungen des Fischwassers

- 1) Der Pächter hat Störungen und Schädigungen des Fischwassers nach besten Kräften abzuwenden.
- 2) Die Gemeinde ist bereit, den Pächter bei der Beseitigung von Störungen und Schädigungen des Fischwassers nach Möglichkeit zu unterstützen.
- 3) Der Pächter hat der Gemeinde jegliche drohenden oder eingetretenen Störungen oder Schädigungen des Fischwassers unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Rechte Dritter an diesem Gewässer sind zu berücksichtigen.
- 5) Hindern Rechte Dritter, die der Gemeinde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt sind, den Pächter an der Ausübung der Fischerei oder mindern sie den Wert der Fischerei in anderer Weise, so hat der Pächter Anspruch auf Beseitigung dieser Rechte, sofern dies der Gemeinde möglich ist sowie Minderung des Pachtzinses, solange die Beeinträchtigung besteht.

Der Pächter kann fristlos kündigen, wenn ihm aus diesen Gründen die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§8 Übernahme der Bachpatenschaft

- 1) Der Pächter ist verpflichtet, auf Grundlage des im Januar 1984 erschienenen Informationsblattes „Bachpatenschaften“ des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden —Württemberg die Bachpatenschaft am Pachtgegenstand zu übernehmen.
- 2) Zur Bachpatenschaft gehört neben der Gewässerbeobachtung insbesondere die Uferbepflanzung sowie das Säubern von Gewässer und Ufer. Der Pächter ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine gründliche Säuberung des Bachbettes und des Ufers von Unrat und Abfällen durchzuführen. Die Gemeinde ist hiervon mindestens 3 Tage vorher zu benachrichtigen.

§9 Sonstige Pflichten des Pächters

- 1) Der Pächter ist verpflichtet, Vertiefungen im Fischwasser, die nur bei hohem Wasserstand gefüllt sind, beim Rückgang des Wassers aber austrocknen oder bis zum Grunde gefrieren, rechtzeitig auszufischen und die Fischbrut sowie die Fische, die wegen bestehender Schonzeit oder weil sie das Mindestmaß nicht erreicht haben, nicht gefangen werden dürfen, sofort wieder in das fließende Wasser zu setzen. Bei Säumigkeit des Pächters kann die Gemeinde die genannten Stellen auf Kosten des Pächters ausfischen.
- 2) Muss eine Fischwasserstrecke abgelassen werden, so hat der Pächter dafür zu sorgen, dass alle untermaßigen Fische erhalten bleiben und möglichst wieder in die gleiche Strecke eingesetzt werden.
Der Pächter hat die Gemeinde von einer beabsichtigten Ablassung einer Fischwasserstrecke zu benachrichtigen, sobald er hiervon Kenntnis erlangt.
- 3) Der Fischfang unter Anwendung von elektrischem Strom (Elektrofischerei) ist nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Fischereibehörde zulässig.
- 4) Der Pächter haftet auch für den Schaden, den Personen anrichten, die von ihm zum Fischfang verwendet oder zugelassen werden.

§10 Öffentliche Abgaben

- 1) Die auf dem Fischwasser ruhenden öffentlichen Abgaben trägt die Gemeinde.

§11 Außerordentliche Kündigung des Pachtvertrages

- 1) Die Gemeinde — in den Fällen e) und f) auch der Pächter — kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn:

- a) Der Pächter trotz Abmahnung den gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Fischerei oder Bestimmungen dieses Vertrages gröblich zuwider handelt.
 - b) Der Pächter das Fischwasser nachweislich schlecht bewirtschaftet und die gerügten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Frist abstellt.
 - c) Der Pächter mit der Bezahlung des Pachtzinses nach Mahnung länger als drei Monate im Verzug ist.
 - d) Der Pächter zahlungsunfähig wird, z. B. in Insolvenz gerät.
 - e) Das Fischwasser in eine Fischereigenossenschaft einbezogen wird.
In diesem Falle hat der Pächter Anspruch auf billigen Ersatz für einen nachweislich erwachsenen Verlust aus Aufwendungen, jedoch nicht für entgangenen Gewinn.
 - f) Das Fischwasser durch Verwaltungsakt im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen wird. Auf etwaige Ersatzansprüche des Pächters finden die für solche Inanspruchnahmen geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- 2) Im Falle einer Kündigung nach Abs. 1 a) bis d) hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen. Ferner bleibt er verpflichtet, den Pachtzins bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem das Fischwasser erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrages infolge der fristlosen Kündigung.

§12 Erlöschen des Pachtvertrages

- 1) Das Pachtverhältnis erlischt zu dem Zeitpunkt, in dem der Pächter als Verein seine Rechtsfähigkeit verliert oder sich auflöst.

§13 Geltung der gesetzlichen Bestimmungen

- 1) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Pacht sowie das Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG) vom 14.11.1979 (GBl.S.466) in der jeweils gültigen Fassung sowie die ergangenen Ausführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Hemmingen, **DATUM**

Für die Gemeinde Hemmingen
(Verpächter)

Für den Sportfischer-Verein
(Pächter)

Schäfer
Bürgermeister

Klaiber
1. Vorsitzender

Vorstehender Vertrag ist gem. § 19 FischG am _____ angezeigt worden.
Beanstandungen werden nicht erhoben.

Stuttgart,

.....
Regierungspräsidium Stuttgart
- Fischereibehörde-